

KAUFBEDINGUNGEN (Stand Juli 2025)

1. Definitionen

Anspruch bezeichnet einen Produkthaftungsanspruch oder einen Anspruch wegen Verletzung geistiger Eigentumsrechte (IPR).

Bestellung bezeichnet die Bestellung zwischen RS und dem Lieferanten zum Kauf von Waren.

Einkaufsvereinbarung bezeichnet eine bereits bestehende Einkaufs- oder Rahmenvereinbarung zwischen RS und dem Lieferanten, auf die diese Einkaufsbedingungen Anwendung finden, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Erforderlich bedeutet, dass es nach nationalem und internationalem Recht und Standards notwendig ist, um die Waren in allen Zielmärkten zu vermarkten und zu verkaufen.

Exportdokumentation bezeichnet ECCN-Codes, HS-Codes, Ursprungslandinformationen und alle weiteren für die Exportkonformität erforderlichen Informationen oder Dokumente.

Höhere Gewalt bezeichnet Krieg, Invasionen, zivile Unruhen, Blitzschlag, Erdbeben, außergewöhnliche Stürme, Feuer, Überschwemmungen und/oder nukleare, chemische oder biologische Kontamination.

IPR-Anspruch bezeichnet einen Anspruch aufgrund einer Verletzung oder angeblichen Verletzung von Patenten, Designrechten, Marken oder anderen geistigen Eigentumsrechten durch eine Konzerngesellschaft in Bezug auf die Waren.

Konzerngesellschaft bezeichnet ein Mitglied der RS Group plc Unternehmensgruppe.

Lieferant bezeichnet die Lieferantengesellschaft, die die Bestellung eingeht (wie in der Bestellung angegeben).

Produkthaftungsanspruch bezeichnet einen Anspruch, dass die Waren (i) bei vorhersehbarer Nutzung nicht sicher sind oder (ii) in einem Land nicht zum Verkauf zugelassen sind.

RS bezeichnet die RS-Gesellschaft, die die Bestellung eingeht (wie in der Bestellung angegeben).

Spezifikation bezeichnet ein Dokument in digitaler oder physischer Form, das die technischen Spezifikationen und Merkmale der Waren enthält und entweder (i) ursprünglich vom Lieferanten erstellt wurde oder (ii) vom Lieferanten nach Änderungen durch RS genehmigt wurde.

Vertrag bezeichnet entweder: (i) den Vertrag, bestehend aus diesen Einkaufsbedingungen und der Bestellung, oder (ii) eine Einkaufsvereinbarung.

Waren bezeichnet die in der Bestellung aufgeführten Waren.

Zielmärkte bezeichnet alle globalen Märkte mit Ausnahme derjenigen, die vom Lieferanten gemäß Klausel 5.1 an RS gemeldet wurden.

2. Vertrag

Die Bestellung stellt ein Angebot von RS dar. Der Lieferant gilt als akzeptierend, wenn er Waren liefert. Die Annahme der Bestellung bindet den Lieferanten an die Bedingungen des Vertrags.

3. Preis und Zahlung

3.1 Der Lieferant verkauft die Waren zu den in der Bestellung angegebenen Preisen (sofern nicht schriftlich anders vereinbart, auch im Rahmen einer Einkaufsvereinbarung). Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, beinhalten alle Preise Verpackung, Fracht, Versicherung, Lieferkosten und Zollgebühren, jedoch keine Mehrwertsteuer oder andere Verkaufssteuern.

3.2 RS zahlt dem Lieferanten innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Ende des Monats, in dem die Rechnung des Lieferanten eingegangen ist (sofern nicht schriftlich anders vereinbart, auch im Rahmen einer Einkaufsvereinbarung). Die Zahlung durch RS stellt keine Annahme der Waren als vertragsgemäß dar.

4. Lieferung, Risiko & Eigentum

4.1 Der Lieferant liefert die Waren am in der Bestellung angegebenen Ort und Datum (sofern nicht anders mit RS vereinbart) und muss alle für die Lieferung erforderlichen Lizenzen einholen. Die Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und gesichert sowie gemäß geltendem Recht und vereinbarten Liefer- und Verpackungsspezifikationen geliefert werden. RS ist berechtigt, jede Lieferung abzulehnen, die nicht dieser Klausel entspricht.

4.2 Die Lieferung erfolgt auf Risiko und Kosten des Lieferanten. Das Risiko geht mit Abschluss der Lieferung auf RS über. Bei Verlust oder Beschädigung der Waren während der Lieferung muss der Lieferant diese auf eigene Kosten unverzüglich ersetzen oder reparieren.

4.3 Das Eigentum an den Waren geht mit Zahlung des Kaufpreises oder mit Abschluss der Lieferung an RS über – je nachdem, was zuerst eintritt.

5. Globaler Vertrieb

5.1 Der Lieferant erkennt an, dass RS (zusammen mit seinen Konzerngesellschaften) ein globaler Distributor ist. Der Lieferant wird RS schriftlich über (i) jegliche Einschränkungen hinsichtlich des globalen Verkaufs oder Exports der Waren (einschließlich Einschränkungen durch Anweisungen, Etiketten oder Sicherheitsdatenblätter) und (ii) jegliche Nutzungsbeschränkungen der Waren informieren und RS auch über zukünftige Einschränkungen schriftlich benachrichtigen.

5.2 Der Lieferant stellt RS alle erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung, einschließlich aber nicht beschränkt auf: (i) alle erforderlichen Prüf- und Inspektionszertifikate; (ii) alle erforderlichen Anweisungen und Etiketten; (iii) alle erforderlichen Sicherheitsdatenblätter; und (iv) alle erforderlichen Konformitätszertifikate oder -dokumente. Falls verfügbar, stellt der Lieferant auch Angaben zu einem autorisierten Vertreter in der EU bereit.

6. Waren

6.1 Die Waren müssen übereinstimmen mit: (a) der Bestellung; (b) ihrer Spezifikation; (c) allen geltenden nationalen und internationalen Gesetzen; (d) allen geltenden technischen Standards; (e) allen gemäß Klausel 5.2 bereitgestellten Dokumenten; und (f) allen Marketinginformationen und Begleitdokumenten.

6.2 Die Waren müssen für ihren normalen Verwendungszweck geeignet sein. Falls ein besonderer Verwendungszweck schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde, müssen die Waren auch für diesen besonderen Zweck geeignet sein.

6.3 Zusätzlich zu allen gesetzlich implizierten Qualitätsbedingungen garantiert der Lieferant, dass die Waren fabrikmäßig, von zufriedenstellender Qualität, frei von Material-, Design- und Fertigungsfehlern sind und so konstruiert und hergestellt wurden, dass sie bei jeder vernünftigen Verwendung sicher sind.

7. Garantiezeitraum & Rechtsmittel

7.1 Wird ein Verstoß gegen Klausel 6 innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Lieferdatum an den RS-Kunden festgestellt (oder innerhalb eines längeren Zeitraums, der vom Lieferanten angegeben oder zwischen den Parteien vereinbart wurde, einschließlich im Rahmen einer Einkaufsvereinbarung), kann RS den Lieferanten schriftlich benachrichtigen. Der Lieferant muss nach Wahl von RS die Waren unverzüglich ersetzen oder den Kaufpreis sowie alle Lieferkosten innerhalb eines (1) Monats nach der Mitteilung gutschreiben. Die Rücksendung mangelhafter Produkte erfolgt auf Risiko und Kosten des Lieferanten.

7.2 Diese Klausel 7 beschränkt keine anderen Rechte oder Rechtsmittel, die RS nach geltendem Recht in Bezug auf mangelhafte Waren zustehen.

8. Produktrückrufe

8.1 Falls RS:

8.1.1 von einem Mangel der Waren oder einer Abweichung der Waren von der Bestellung, diesen Einkaufsbedingungen oder einer Spezifikation erfährt; oder

8.1.2 von einer Aufforderung, gerichtlichen Anordnung oder anderen behördlichen oder regulatorischen Weisung zur Rücknahme der Waren vom Markt erfährt oder betroffen ist,

kann RS oder eine Konzerngesellschaft Waren derselben Beschreibung wie das mangelhafte oder nicht konforme Produkt sowie damit zusammenhängende Waren zurückrufen. RS wird den Lieferanten benachrichtigen, wenn ein Rückruf geplant ist. RS wird den Lieferanten hinsichtlich der geeignetsten Maßnahme konsultieren, ist jedoch nicht verpflichtet, einen Produktrückruf zu verzögern, um den Anforderungen des Lieferanten zu entsprechen.

8.2 Der Lieferant erstattet RS auf Anforderung alle angemessenen Kosten, die einer Konzerngesellschaft im Zusammenhang mit einem Produktrückruf entstehen, und zahlt RS oder der betreffenden Konzerngesellschaft den von RS oder deren Kunden gezahlten Preis für solche Waren zurück.

9. Geistige Eigentumsrechte

9.1 Jede Konzerngesellschaft darf die Marken, Gestaltung, Logos, Bilder der Waren, Beschreibungen, Daten und alle vom Lieferanten im Zusammenhang mit den Waren bereitgestellten Materialien in jeglichem Werbematerial der Konzerngesellschaft weltweit, in gedruckter oder elektronischer Form, auf jedem Medium (ob bereits bekannt oder nach Vertragsabschluss erfunden) ohne zusätzliche Zahlung verwenden, sofern die angemessenen schriftlichen Anweisungen des Lieferanten (und ggf. des Herstellers) zur Nutzung von Marken, Gestaltung und Logos eingehalten werden. Diese Lizenz gilt für die Lebensdauer des betreffenden Werbematerials, unabhängig von einer Vertragsbeendigung.

9.2 Der Lieferant darf Marken von RS nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RS verwenden.

9.3 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass er berechtigt ist, die Waren zu liefern und die in Klausel 9.1 beschriebenen Rechte zu gewähren.

9.4 Der Lieferant garantiert, dass die Informationen in der Spezifikation korrekt, vollständig und aktuell sind. Der Lieferant ist voll verantwortlich für den Inhalt aller Spezifikationen; etwaige Abweichungen, Auslassungen oder Ungenauigkeiten können einen Vertragsbruch darstellen.

10. Freistellungen

10.1 Vorbehaltlich Klausel 10.2 verteidigt, entschädigt und hält der Lieferant jede Konzerngesellschaft vollständig schadlos gegenüber allen Verbindlichkeiten, Verfahren, Kosten (einschließlich Rechtskosten und Kosten für Reparatur oder Ersatz von Waren), Schäden, Verlusten oder Ausgaben, die aus (i) Ansprüchen oder (ii) Verstößen gegen Klausel 6 oder 11 entstehen oder damit in Zusammenhang stehen.

10.2 Die Freistellung beschränkt keine anderen Rechte oder Rechtsmittel, die einer Konzerngesellschaft in Bezug auf die von einem Anspruch betroffenen Waren zustehen. Wird ein Produkthaftungsanspruch gegen eine Konzerngesellschaft geltend gemacht, verpflichtet sich der Lieferant, RS den Namen und die Adresse seines eigenen Lieferanten (falls vorhanden) mitzuteilen.

11. Anwendbares Recht, Anti-Korruption & Anti-Sklaverei

11.1 Der Lieferant muss auf eigene Kosten während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Versicherung zur Deckung seiner vertraglichen Haftung unterhalten, mindestens in dem Umfang, der während des Lieferanten-Onboardings mit RS vereinbart wurde. Das Versäumnis, die erforderliche Versicherung aufrechtzuerhalten, gilt als wesentlicher Vertragsverstoß.

11.2 Der Lieferant garantiert, dass er (und alle mit ihm verbundenen Personen oder andere Personen, die Waren im Zusammenhang mit diesem Vertrag liefern) alle geltenden Gesetze, Vorschriften und internationalen Abkommen einhält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (a) Exportkontrollen, Handelsanktionen, Zollvorschriften und Import-/Exportdokumentation, wie sie von der EU, dem Vereinigten Königreich, den USA und anderen relevanten Rechtsordnungen durchgesetzt werden; (b) alle geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften, einschließlich derjenigen der EU und der UN, und – sofern nicht rechtlich genehmigt und gegenüber RS offengelegt – keine Waren aus oder durch sanktionierte Regionen (einschließlich Russland, Belarus, Iran, Nordkorea, Krim, Donezk und Luhansk) liefern; (c) alle geltenden Gesetze zur Korruptionsbekämpfung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das UK Bribery Act 2010 („Relevante Anforderungen“).

11.3 Der Lieferant muss: (a) alle erforderlichen Exportlizenzen für kontrollierte Güter (einschließlich Dual-Use-, Militär- oder kryptografischer Komponenten) einholen und aufrechterhalten; (b) vollständige und korrekte Exportdokumentation sicherstellen; (c) diese Dokumentation auf Anfrage unverzüglich RS zur Verfügung stellen; und (d) Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen führen und Sorgfaltspflichten entlang seiner Lieferkette erfüllen, um Verstöße gegen diese Klausel 11 durch verbundene Personen zu verhindern.

11.4 Der Lieferant wird darüber informiert, dass finanzielle Einschränkungen in Bezug auf Geschenke und Bewirtung in der Anti-Korruptionsrichtlinie von RS enthalten sind. Weitere Einzelheiten sind auf Anfrage erhältlich.

11.5 Der Lieferant (a) sichert zu und garantiert, dass er (und jede andere Person in seiner Lieferkette) keine Opfer von Menschenhandel, Schuldknechtschaft, Kinderarbeit oder Zwangsarbeit eingesetzt hat oder einsetzen wird (und dies auch nicht versucht hat oder versuchen wird), und (b) verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass er (und jede andere Person in seiner Lieferkette) alle geltenden Gesetze in Bezug auf Sklaverei und Menschenhandel einhält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das britische Gesetz „Modern Slavery Act 2015“.

11.6 Der Lieferant muss RS unverzüglich benachrichtigen, sobald ihm ein tatsächlicher oder vermuteter Verstoß gegen Klausel 11.5 bekannt wird, und auf Anfrage schriftliche Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen vorlegen. RS ist berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Lieferanten zu prüfen.

11.7 Jeder Verstoß gegen diese Klausel 11 stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar, der nicht heilbar ist und RS zur sofortigen Kündigung berechtigt. Nach Kündigung kann RS alle im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren auf Kosten des Lieferanten zurückgeben und eine Rückerstattung verlangen.

12. Allgemeines

12.1 Der Lieferant ist verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen von Subunternehmern, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen eines Vertrags eingesetzt werden.

12.2 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel kann RS jeden oder alle Verträge durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, wenn der Lieferant aufgrund seiner Insolvenz (oder eines gleichwertigen Vorgangs in seiner lokalen Rechtsordnung) Maßnahmen ergreift oder davon betroffen ist.

12.3 Wenn der Lieferant diese Bedingungen nicht einhält, kann RS jeden oder alle Verträge durch schriftliche Mitteilung kündigen, ohne haftbar zu sein und ohne andere Rechte und Rechtsmittel gegenüber dem Lieferanten zu beeinträchtigen.

12.4 Der Lieferant haftet nicht für Lieferverzögerungen gegenüber RS (nicht länger als einen (1) Monat), die durch höhere Gewalt verursacht wurden, sofern der Lieferant RS unverzüglich über die höhere Gewalt informiert und sich nach besten Kräften bemüht, diese so schnell wie möglich zu beenden.

12.5 Änderungen dieser Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart wurden.

12.6 Alle Mitteilungen gemäß diesen Bedingungen müssen per Einschreiben oder Kurier an die in der Bestellung angegebene Adresse gesendet werden, sofern keine andere Adresse für diesen Zweck angegeben wurde, mit einer Kopie an legalnotices@rs.rsgroup.com. Eine per Post oder Kurier versandte Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Versand als zugestellt.

12.7 RS kann die Vorteile dieser Bedingungen (einschließlich jeder Bestellung oder jedes Vertrags) an eine andere Konzerngesellschaft übertragen. Wenn der Lieferant nach Erhalt der Mitteilung über die Übertragung weiterhin mit RS (oder einer Konzerngesellschaft) handelt, gilt dies als Zustimmung zur Übertragung.

12.8 Der Vertrag enthält alle zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen in Bezug auf seinen Gegenstand und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Absprachen oder Regelungen – mündlich oder schriftlich.

12.9 Jeder Vertrag unterliegt dem englischen Recht, und die Parteien unterwerfen sich der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte. RS kann einen Vertrag jedoch auch vor jedem zuständigen Gericht durchsetzen.